

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Saale-Elster-Aue bei Halle", Stadt Halle, Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis

Auf Grund der §§ 17, 27, 45, 57 und 59 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch § 18 des Feld- und Forstordnungsgesetzes am 16.04.1997 (GVBl. LSA, S. 476), und des § 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 26.06.1996 (GVBl. LSA S. 210), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Ammendorf, Burgliebenau, Döllnitz und Schkopau wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Saale-Elster-Aue bei Halle".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 915 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einem aus zwei Blättern bestehenden, mitveröffentlichten Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einem aus drei Blättern bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 4.000 mit einer schwarzen Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die Auelandschaft südlich von Halle-Osendorf bis zum Luppe-Lauf sowie östlich der B 91 bis Burgliebenau umfaßt. Es besteht aus zwei Teilflächen. Eine Teilfläche in Größe von 902,5 ha befindet sich östlich, eine Teilfläche in Größe von 12,5 ha westlich der Bundesstraße 91. Im Bereich der Reide verläuft die NSG-Grenze an deren nördlichem Ufer.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung des aus drei Teilblättern bestehenden Kartensatzes im Maßstab 1 : 4.000 wird bei dem Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - in Halle, der Stadt Halle sowie den Verwaltungsgemeinschaften „Elster-Saale-Aue“ in Schkopau und „Kabelsketal“ in Gröbers aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfaßt einen repräsentativen und weitgehend unzerschnittenen Ausschnitt aus der Saale-Elster-Aue südlich von Halle und wird der Landschaftseinheit des Halle-Naumberger Saaletales zugerechnet. Hier hat sich in den letzten Jahrzehnten inmitten einer genutzten Kulturlandschaft, gesäumt von Chemiebetrieben, großen Städten und Bergbaufolgelandschaften, ein ökologisch in

ganz besonderem Maße wertvoller Auenbereich von gemeinschaftlichem Interesse erhalten. Das Relief des Gebietes wird hauptsächlich durch das Hochwasserregime der Hauptflüsse geprägt. Fast alle Flächen sind aufgrund der Auendynamik hoch- oder zumindest qualmwasserbeeinflusst. Das Gebiet stellt damit eine für die gesamte Region bedeutsame Hochwasserretentionsfläche dar. Weiterhin ist es zentraler Bestandteil des Biotopverbundes in Richtung Saaleaue bei Planena, oberes Saaletal, Elster-Luppe-Aue und Reide-Aue.

- (2) Die Landschaft zeichnet sich durch ein eng verzahntes Mosaik verschiedenster ökologisch bedeutsamer Biotoptypen aus. Hervorzuheben sind die Reste einer ehemals weit verbreiteten und heute noch sehr naturnahen Hartholzaue, wie z.B. im Burgholz, Collenbeyer Holz sowie zwischen Döllnitz und Burgliebenau. Diese geophytenreichen Eichen-Ulmen-Eschen-Mischwälder stellen genau wie die ebenfalls im Gebiet auftretenden feuchten Hochstaudenfluren, Brenndolden-Auenwiesen, mageren Flachlandmähwiesen sowie Restbestände von Weichholzaunen an Fließgewässern wertvolle und im Rückgang begriffene Lebensräume dar.

Zwischen den verschiedenen Resten der Hart- und auch Weichholzaue treten große Röhrichtflächen auf. Hervorzuheben ist insbesondere das Schilfgebiet bei Döllnitz, welches ein für die herzynischen Auen typisches, aber inzwischen sehr selten gewordenes Großseggenried mit verschiedenen feuchtebedingten Zonierungen einschließt.

Weiterhin von besonderem Wert sind das extensiv bewirtschaftete Grünland mit seinen verschiedenen Feuchtegraden sowie die temporären Kleingewässer und Wagenspurbiotope.

Die verschiedenen Lebensräume bedingen eine äußerst mannigfaltige Pflanzen- und Tierwelt. Neben bestandsbedrohten Seggen-Arten in den Röhrichtbeständen treten auf den extensiven Mähflächen u.a. auch Großer Wiesenknopf, Färberscharte sowie Kantiger Lauch auf und weisen damit auf einen hohen Grad extensiver Bewirtschaftung hin. Weiterhin kommt im Gebiet die Sibirische Schwertlilie vor.

Die Saale-Elster-Aue bei Halle stellt einen überregional bedeutsamen Lebensraum für Vögel dar, von denen viele Arten dem Anhang 1 (höchste Schutzkategorie) der EU-Vogelschutzrichtlinie unterliegen. Das Schutzgebiet gehört zum Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Mitteleuropa. Diese Greifvogelart erreicht hier genau wie der Schwarzmilan eine überdurchschnittliche Brutdichte. Für den Bestand ist es aber ebenso erforderlich, neben den Auwäldern als Bruthabitate auch genutzte Mäh- und Weideflächen als Nahrungshabitate der Greife zu erhalten. In den Auwäldern mit ihren reichen Brutvogelgemeinschaften sind als typische Vertreter u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Nachtigall beheimatet. Im Collenbeyer Holz befindet sich die größte Graureiherkolonie Sachsen-Anhalts.

Im Offenland brüten typische Wiesenvögel, die allesamt in ihrem Bestand stark bedroht sind, wie Braunkehlchen, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig und Schafstelze. Hier suchen auch die in Döllnitz und Collenbey brütenden Weißstörche ihre Nahrung. Für die Wiederansiedlung dieser Vogelart in den Ortschaften der Auelandschaft ist das gesamte Naturschutzgebiet geeignet. Darüber hinaus beherbergen die Feuchtgebiete verschiedene Rallenarten, Große Rohrdommel, Rohrsänger, Rohrhammer und Rohrweihe. Im Bereich der Fließgewässer treten regelmäßig Eisvögel als Brutvögel auf.

Nicht nur als Bruthabitat, sondern auch als Rast- und Schlafplatz für Vögel besitzt die Auelandschaft landesweite Bedeutung. Neben Schwarzstörchen treten zahlreiche Möwen, Enten, Taucher, Limikolen, Greifvögel, und Singvögel alljährlich während der Zugzeiten hier auf. Viele sind auf großräumige Feuchtgebiete, wie die Saale-Elster-Aue, existentiell angewiesen.

Unter den Säugetieren stellt das Gebiet insbesondere für vom Aussterben bedrohte und an den Lebensraum Aue gebundene Fledermausarten, aber auch für die in ihrem Bestand überregional bedrohten Feldhasen, Marderartige und die Feuchtgrünland bevorzugenden Insektenfresser einen sehr wertvollen Lebensraum dar. Die mit Seggen und Rohrglanzgras durchwachsenen Feuchtwiesen sind darüber hinaus Lebensraum der bestandsbedrohten Zwergmaus, die hier aufgrund der optimalen Naturlausstattung eine hohe Verbreitungsdichte erreicht.

Als wertvolles Feuchtgebiet beherbergt die Saale-Elster-Aue bei Halle auch eine mannigfaltige und wegen ihres landesweiten beständigen Lebensraumverlustes schützenswerte Herpetofauna. Unter anderem werden Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Ringelnatter nachgewiesen. Als bestandsbedrohte Fischarten kommen im Gebiet unter anderen Döbel, Schmerle, Kaulbarsch und Moderlieschen vor.

Des Weiteren lebt im Gebiet eine mannigfaltige Insektenfauna, darunter viele bestandsbedrohte Arten, welche insbesondere vom Vorhandensein der alt- und totholz-reichen Auwälder sowie der großen Schilfgebieten profitieren. Hervorzuheben sind die reiche Käfer-, Libellen- und Schmetterlingsfauna.

Als weitere faunistische Besonderheit sind außerdem die Vorkommen zweier gefährdeter Blattfußkrebsarten zu erwähnen.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. die großflächigen Feucht- und Auenwiesenbereiche mit ihren Flurgehölzen, die Uferbereiche der Flüsse und Tümpel mit ihrem Uferbewuchs, den Röhrichtern und Staudenfluren zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt mit zahlreichen Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten zu schützen,
5. auf die Beibehaltung der extensiven Nutzung der vorhandenen Grünlandflächen hinzuwirken,
6. darauf hinzuwirken, daß Ackerflächen langfristig in Grünland umgewandelt werden,
7. wegen der in Abs. 2 beschriebenen Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln,
8. das Naturschutzgebiet als Bindeglied im Biotopverbund zu den sich anschließenden wertvollen Lebensräumen zu erhalten.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
6. weitere Wildäcker anzulegen,
7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
8. außerhalb der durch die für den Erlass der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
9. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 35 Teilnehmern durchzuführen,
10. zu baden,
11. an anderen als den in § 7 Nr. 5 festgelegten Stellen zu angeln,
12. beim Angeln die in § 7 Nr. 5 festgelegten Personenzahlen zu überschreiten,
13. mit anderen als in § 7 Nr. 6 aufgeführten Booten zu fahren,
14. Stege anzulegen.

- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 **Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden auf den in den Karten zu dieser Verordnung als Schutzzone ausgewiesenen Flächen die folgenden Handlungen verboten:

1. die Änderung der bestehenden Nutzung,
2. Eingriffe in die Grundwasserverhältnisse.

§ 6 **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

...

§ 7 **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) jegliche Düngung auf den in der Karte im Maßstab 1 : 4.000 durch eine offene Punktreihe gekennzeichneten Flächen vorzunehmen sowie dort vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu mähen. Die äußere Kante der Punktreihe begrenzt diese Flächen.
- b) auf den sonstigen Grünlandflächen mit mehr als 60 kg Stickstoffdünger pro ha und Jahr zu düngen,
- c) Dünger aus der Luft auszubringen,
- d) Gülle oder Klärschlamm auszubringen,
- e) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- f) die Grünlandnarbe durch Umbruch zu erneuern,
- g) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
- h) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- i) das Mähgut nach der Trocknung im Gelände zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Ackerflächen.
- k) Gewässer als Viehtränken zu benutzen,
- l) auf Grünland Insektizide, Herbizide oder Fungizide auszubringen.

Ferner sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- a) Grünland ist mit mindestens 0,3 RGVE und mit höchstens 1,4 RGVE zu beweiden. Bei Beweidung sind Quellfluren und Gewässerufer mit Ausnahme der Gewässer 1. Ordnung auszukoppeln und Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigung durch das Weidevieh zu schützen. Ausgenommen von der Beweidung sind die in der Karte im Maßstab 1 : 4.000 durch eine offene Punktreihe gekennzeichneten Flächen.
- b) Zuwegungen zwischen den einzelnen Koppeln bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- c) Das Schleppen der Grünlandflächen darf in der Zeit vom 1.9. bis 31.12. sowie vom 1.1. bis 20.3. eines jeden Jahres erfolgen.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) die im Rahmen der waldbaulichen Einzelplanung der Forsteinrichtung ermittelten und mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsmengen für die jeweilige Teilfläche im Dezennium zu überschreiten,

- b) Holzeinschlagsmaßnahmen in Laubholzbestockungen in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres vorzunehmen,
- c) Kahlschläge durchzuführen,
- d) Sortimentshiebe in solchen Baumbeständen durchzuführen, die der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- e) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- f) den Anteil an stehendem Totholz unter 15 % des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
- g) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
- h) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
- i) Pflanz- und Saatgut zu gewinnen.

Ferner ist freigestellt:

- a) die Holzabfuhr,
 - b) die Instandsetzung bestehender Forstwege, jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o.ä..
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- a) nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,
 - b) in der Zeit vom 1.3. bis 1.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

4. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei nur an den nachfolgend aufgeführten Stellen und nur bis zu der angegebenen Höchstzahl von Anglern gleichzeitig:
- a) Rückstau des Stauwerkes bei Döllnitz auf einer Strecke von max. 25 m (maximal drei Angler),
 - b) oberhalb der Fußgängerbrücke Döllnitz bis zum Wehr Döllnitz auf einer Strecke von maximal 50 m (maximal fünf Angler),
 - c) Zusammenfluß Mühlgraben - Weiße Elster bei Döllnitz, direkt am Ortsrand, ca. 10 qm (maximal zwei Angler),
 - d) ca. 30 m oberhalb der Brücke an der Viehkoppel zum Gut Döllnitz an der Spitze Altarm - Weiße Elster (maximal drei Angler),
 - e) an der Mündung des Reidebaches in die Weiße Elster, direkt am Ortsrand Osendorf, (maximal zwei Angler).
6. auf der Weißen Elster Kanu zu fahren, mit folgenden Maßgaben:
- a) nicht in den Monaten Mai, Juni und September,
 - b) nicht in Gruppen mit mehr als zehn Booten,
 - c) nicht mit mehr als zwei Personen je Boot,
 - d) nur in der Mitte des Flusses,
 - e) ohne anzulanden.

Die Fahrten sind drei Werktage vorher bei der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

7. einmal jährlich im Monat Juli eine Wanderfahrt des Landeskanuverbandes mit maximal 35 Booten zu höchstens zwei Personen je Boot durchzuführen.

Die Veranstaltung ist eine Woche zuvor der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese kann Maßgaben zur Art der Durchführung anordnen.

8. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
9. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
10. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, wird die Mahd der auf den in der Karte im Maßstab 1 : 4.000 durch eine offene Punktreihe gekennzeichneten Flächen nach dem 15.6. eines jeden Jahres angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt

1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) in den Fällen des § 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben:
 1. die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. II S. 166), geändert durch § 1 Rechtsbereinigungsgesetz i.V.m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Rechtsbereinigungsgesetz, für die Naturschutzgebiete nach Nrn. 22 ("Burgholz" südlich Ammendorf) und Nr. 30 ("Collenbeyer Holz" östlich Schkopau) des für den Bezirk Halle geltenden Teils der Anlage zu § 1 der Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete (GBl. II S. 168),
 2. die Verordnung der Bezirksregierung Halle über die Festsetzung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Auelandschaft bei Döllnitz" vom 15.09.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 22.09.1992, S. 24),
 3. die Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über das einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet „Auelandschaft bei Döllnitz“ vom 28.08.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 18.09.1995, S. 124).

Halle/S., den 11.02 1998

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin